

Satzung des Bundschuh zu Lehen e.V.

Präambel

Der Bundschuh zu Lehen e.V. wurde am 01.02.2013 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Vereinsregisternummer _____ eingetragen. Auf der Grundlage der Gründungssatzung, zuletzt geändert durch Gründungsmitgliederbeschluss vom 10.02.2013 wurde die Satzung wie folgt gefasst.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundschuh zu Lehen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg-Lehen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des örtlichen Brauchtums, insbesondere die Wahrung des Andenkens an den „Bundschuh zu Lehen“ von 1513.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. [1] Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gestaltung von Veranstaltungen, Aufzeigen des kulturellen Erbes und Brauchtums der Ortschaft Lehen durch Ausstellungen und weitere Aktivitäten.
[2] Hierzu dienen auch Kontakte zu gleichartigen Vereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. [1] Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
[2] Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. [1] Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
[2] Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
[3] Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich erbracht; erstattungsfähig sind nur nachgewiesene notwendige Ausgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. [1] Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person, sowie nicht rechtsfähige Vereine werden.
[2] Mitglieder werden nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes zeitnah aufgenommen.
[3] Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
[4] Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
[5] Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereins zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten.
2. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
5. [1] Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
[2] Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
[3] Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
[4] Die Rückerstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein.
7. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen Vereinsmitgliedern.

1. [1] Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
[2] Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher.
[3] Darüber hinaus ist sie auf Antrag eines Viertels der Mitglieder innerhalb eines Monats einzuberufen.
2. [1] Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
[2] Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
[3] Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Der Inhalt der Mitgliederversammlung wird protokolliert.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Bestimmung der Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Revisorenberichts
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
4. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
5. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

1. [1] Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 6 (sechs) Personen.
[2] Die Aufgaben bestehen aus:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die gesetzliche Vertretung des Vereins nach außen
 - b) das Kassenwesen
 - c) die Schriftführung
 - d) die Pressearbeit
 - e) die Leitung der Sitzungen des Vorstands
 - f) die Durchführung der Mitgliederversammlung
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
4. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. [1] Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
[2] Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
8. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- b) Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandsitzungen
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Erstellung des Kassenberichts
 - e) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Vorstand
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren/innen.
2. Die Aufgaben sind die Kassenprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Sitzung darauf hingewiesen wurde und die Änderungen textlich dargestellt wurden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freiburg - Ortsverwaltung Lehen, Breisgauer Straße 61, 79110 Freiburg, die es nach der Entscheidung des Ortschaftsrats Lehen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Lehen zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bernd Schätzle

Salome Schmidt

Ramon Gierl

Hermann Pflüger

Albert H.

Maria Gauer

M. I. Seiler

M. Glaser

Walter Kamm

Doris Hartmann

B. Böhl